

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gme GmbH (Stand: 15.09.2017)

§ 1 Allgemeines

Sämtlichen - auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Verkäufen der Gme GmbH (nachfolgend Gme bzw. Auftragnehmer) liegen ausschließlich diese nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Etwaig entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird explizit widersprochen. Solche werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Gme einen Vertrag in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingungen abschließt. Der Vorrang individueller Nebenabreden (§ 305b BGB) bleibt daneben unberührt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

Angebote der Gme sind freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen bestehen erst nach einer schriftlichen Vertragsbestätigung durch die Gme oder der Annahme eines von der Gme ausnahmsweise abgegebenen verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber. Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für die Gme nur verbindlich, wenn sie Bestandteil des Angebots oder des Vertrages der Gme werden. Ist eine Bestellung des Auftraggebers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so kann die Gme dies innerhalb von vier Wochen annehmen.

§ 3 Verzug etc.

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die Erbringung der vereinbarten Mitwirkungen und Beistellungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Gme die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terror, Naturereignisse wie Erdbeben, Überschwemmung, Sintflut oder von der Gme nicht zu vertretendem und nicht nur kurzfristigem Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für das Wiederanlaufen der Leistungen der Gme.

3. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber durch die Gme für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder wesentlich niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gme behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen vor, bis sämtliche Forderungen der Gme gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von der Gme in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Gme unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei schuldhaften Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gme nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe am Niederlassungsort der Gme verpflichtet. Die sich hieraus ergebenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

§ 5 Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Die Gme hat die Wahl zwischen Beseitigung eines Mangels oder der Neulieferung einer mangelfreien Sache. Die Ablehnung einer bestimmten Art der Nacherfüllung nach § 437 Abs. 3 BGB bleibt hiervon unberührt.

2. Sachmängelansprüche von Unternehmern gegenüber der Gme verjähren in 12 Monaten ab Übergabe oder Abnahme.

3. Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der Gme unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen und zu rügen. Erfolgt die Anzeige / Rüge nicht, ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. § 377, 381 HGB bleiben unberührt.

4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den bei Vertragsabschluss vereinbarten Lieferort verbracht worden ist.

5. Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an den Leistungen, insbesondere an Systemen (Hardware/Software), vorgenommen hat bzw. durch einen Dritten hat vornehmen lassen oder wenn die Leistungen vom Auftraggeber zu einem nicht von dem Vertrag gedeckten Zweck eingesetzt werden und die Änderung oder die vertragswidrige Nutzung für das Auftreten des Mangels verantwortlich ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber von ihm geschuldete Mitwirkungen oder Beistellungen nicht erbracht hat.

6. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Überlassung vorhandene Mängel eines Mietgegenstands nach § 536a Abs. 1, 1. Alt BGB ist ausgeschlossen.

7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 7.

§ 6 Rechtsmängelhaftung

1. Der Auftraggeber informiert die Gme unverzüglich, wenn er auf tatsächlich oder angeblich bestehende Rechte Dritter an den Leistungen der Gme hingewiesen wird, oder der Auftraggeber anderweitig Kenntnis über solche Rechte Dritter erlangt.

2. Sind Leistungen tatsächlich mit Rechten Dritter belastet, wird die Gme nach ihrer Wahl

a. durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen (z.B. durch Zahlung von Lizenzgebühren), oder

b. die Leistungen so verändern oder durch andere vergleichbare Leistungen ersetzen, dass die Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden.

3. Rechtsmängelansprüche von Unternehmern gegenüber der Gme verjähren in 12 Monaten ab Übergabe oder Abnahme.

4. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 7.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Gme unbegrenzt nach Maßgabe des Gesetzes.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gme lediglich bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die Inanspruchnahme der Leistungen der Gme überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und der Ersatz mittelbarer Schäden ausgeschlossen, insbesondere von entgangenem Gewinn.

3.

Bei Verlust von Daten ist die Haftung auf den Wiederherstellungsaufwand seit dem letzten Backup des Auftraggebers beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer für die Erstellung der Backups beim Auftraggeber verantwortlich ist.

§ 8 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag von der Gme genannten Preise.

2. Der Preis für die Installation von Geräten wird gesondert berechnet. Ist nichts anderes vereinbart, so sind die im vorgesehenen Montagezeitpunkt bei der Gme allgemein festgesetzten Listenpreise und Verrechnungssätze maßgebend. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage der Gme die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber nachträglich diese Daten sowie den Leistungsumfang ändert, werden solche Änderungen dem Auftraggeber mit den dafür gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso wird der Preis für die Lieferung und Montage des Leitungsnetzes berechnet; maßgebend sind die von der Gme im vorgesehenen Montagezeitpunkt allgemein festgesetzten Listenpreise für Aufmaß-Abrechnungen.

3. Preisänderungen der im Vertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens vier Monate liegen und nach Vertragsabschluss die Listenpreise

hinsichtlich der zu liefernden Anlagen sich geändert haben. In diesem Fall kann die Gme den Preis entsprechend der Änderung anpassen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Lieferung der Anlage verzögert, weil der Auftraggeber den ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt.

4. Fracht, Verpackung, Versicherung und Wegekosten werden gesondert berechnet.

5. Alle Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 9 Gefahrübergang/ Entgegennahme/ Teillieferung

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung - wie folgt - auf den Auftraggeber über:

a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Installation, wenn die Gegenstände an den Frachtführer oder Transportunternehmer übergeben worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von der Gme gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Installation am Tage der Übernahme im Betrieb des Auftraggebers oder, soweit vereinbart, nach vertragsgemäßigem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Installation, die Übernahme in eigenen Betrieb oder Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Beginn des Annahmeverzugs auf den Auftraggeber über.

3. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

§ 10 Pauschalierter Schadenersatz bei Annahmeverweigerung

Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen in Verzug und setzt die Gme ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme der Leistungen, so kann die Gme nach Ablauf dieser Frist nach ihrer Wahl anstatt der Vertragserfüllung vom Vertrag zurücktreten und eine Schadenspauschale verlangen, die sich auf 20 % des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer oder wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Auftraggebers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen für Warenlieferung, Software, Reparaturen, Hotline, Installationen und Einweisungen sind fällig ohne jeden Abzug nach sieben Tagen netto.

2. Der Auftraggeber kann gegen die Zahlungsansprüche der Gme nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Gme unbestritten sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den Gegenansprüchen um solche aus der gesetzlichen Mängelhaftung handelt.

§ 12 Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen

An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Gme das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Auftraggeber ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, kann die Gme sie zurückfordern. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Rechte an Programmen

Bei speicherprogrammierten Anlagen gehören Programmverarbeitungseinrichtungen, Datenträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang. Die Programmverarbeitungseinrichtungen und Datenträger gehen mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Auftraggebers über. Ohne gesonderte Berechnung erhält der Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, das System oder die Programme (Hard- und Software) für die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie den vereinbarten Leistungsumfang zum Betrieb des nachrichtentechnischen Systems zu benutzen. Der Gme bleiben alle anderen Rechte an den Programmen. Der Auftraggeber erhält insbesondere kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu ändern (zu bearbeiten oder weiterzuentwickeln) oder öffentlich zugänglich zu machen. Bei jedem Weiterverkauf der Anlage gehen bezüglich der Programme nur die vorgenannten Rechte des Auftraggebers auf den jeweiligen Erwerber über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei der Gme.

§ 14 Zurverfügungstellung von Räumen

Der Auftraggeber stellt für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss und die den Vorschriften entsprechenden Aufenthaltsräume für das Servicepersonal der Gme zur Verfügung.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand – unbeschadet des Rechtes der Gme, Klage an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben – der Ort des Firmensitzes der Gme vereinbart.

2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist der Geschäftssitz der Gme Erfüllungsort.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.